

Entwurf

G e s e t z über die Neubildung der Gemeinde Freden (Leine), Landkreis Hildesheim

§ 1

Aus den Gemeinden Everode, Freden (Leine), Landwehr und Winzenburg wird die neue Gemeinde Freden (Leine) gebildet.

§ 2

Die bisherige Gemeinde Freden (Leine) und die Gemeinden Everode, Landwehr und Winzenburg sowie die Samtgemeinde Freden (Leine) werden aufgelöst.

§ 3

(1) Die neue Gemeinde Freden (Leine) ist Rechtsnachfolgerin der nach § 2 aufgelösten Kommunen.

(2) ¹Soweit die in § 1 genannten bisherigen Gemeinden und die Samtgemeinde Freden (Leine) in einem Gebietsänderungsvertrag nichts anderes bestimmt haben, gelten das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden in seinem jeweiligen räumlichen Geltungsbereich mit Ausnahme der Hauptsatzungen sowie das Ortsrecht der aufgelösten Samtgemeinde Freden (Leine) als Recht der neuen Gemeinde Freden (Leine) fort. ²Unberührt bleibt das Recht der neuen Gemeinde Freden (Leine), das nach Satz 1 fortgeltende Ortsrecht zu ändern oder aufzuheben. ³Das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden tritt spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft. ⁴Satz 3 gilt nicht für Ortsrecht, das nur für ein Teilgebiet einer aufgelösten Gemeinde gilt oder eine Einrichtung einer aufgelösten Gemeinde im Sinne des § 30 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) betrifft.

§ 4

Für Rechts- und Verwaltungshandlungen, die aus Anlass der Durchführung dieses Gesetzes erforderlich werden, insbesondere Berichtigungen, Eintragungen und Löschungen in öffentlichen Büchern sowie Amtshandlungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung, sind Kosten weder zu erheben noch zu erstatten.

§ 5

(1) ¹Die Gemeindewahl und die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters finden in dem von diesem Gesetz betroffenen Gebiet am allgemeinen Kommunalwahltag für die Wahlperiode ab dem 1. November 2016 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt. ²Die genannten Wahlen sind so durchzuführen, als seien die §§ 1 und 2 bereits in Kraft getreten. ³Die Funktion der Vertretung nach dem Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz (NKWG) wird vom Samtgemeinderat der Samtgemeinde Freden (Leine) wahrgenommen. ⁴Sieht der Gebietsänderungsvertrag die Einrichtung von Ortschaften vor, so gilt für die Wahl der Ortsräte § 91 Abs. 2 NKomVG entsprechend. ⁵Die Mitgliederzahl der Ortsräte bestimmt sich abweichend von § 91 Abs. 1 Satz 1 NKomVG nach dem Gebietsänderungsvertrag.

(2) ¹Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Freden (Leine) beruft in seiner Funktion nach Absatz 1 Satz 3 die Wahlleitung sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Die Samtgemeinde Freden (Leine) macht die Namen und die Dienstanschrift der Wahlleitung öffentlich bekannt.

(3) Für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gilt § 73 Abs. 6 Sätze 1 und 2 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung entsprechend.

(4) ¹§ 24 Abs. 1 NKWG, auch in Verbindung mit § 45 a NKWG, ist für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Wahlen mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Mitgliederversammlungen der Parteiorganisationen in den in § 1 genannten Gemeinden in einer gemeinsamen Versammlung die Bewerberinnen und Bewerber bestimmen oder die Delegierten für die Bewerberbestimmung wählen. ²Satz 1 gilt für die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber auf Wahlvorschlägen von Wählergruppen (§ 24 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 NKWG) entsprechend.

(5) Für die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf dem Stimmzettel für die in Absatz 1 Satz 1 genannte Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gilt als Vertretung im Sinne des § 45 e Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 NKWG der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Freden (Leine).

(6) Für die in Absatz 1 Sätze 1 und 4 genannten Wahlen gelten im Übrigen die wahlrechtlichen Vorschriften für die allgemeinen Neuwahlen und die allgemeinen Direktwahlen, soweit nicht durch Verordnung nach § 53 Abs. 1 Nr. 10 NKWG Regelungen getroffen sind.

§ 6

In Nummer 2 der Anlage 1 (zu § 32 Abs. 2) des Niedersächsischen Justizgesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436) werden die Angaben „Everode,“, „Landwehr,“ und „Winzenburg“ sowie das Komma nach dem Wort „Westfeld“ gestrichen.

§ 7

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. November 2016 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 5 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzes

Die Räte der Mitgliedsgemeinden Everode, Freden (Leine), Landwehr und Winzenburg der Samtgemeinde Freden (Leine) im Landkreis Hildesheim haben in den Ratsitzungen im September 2014 und hinsichtlich der Aufhebung der dabei vorgesehenen Vorbehalte in den Sitzungen im März 2015 einstimmig die Auflösung der Samtgemeinde Freden (Leine) unter Neubildung einer Einheitsgemeinde beschlossen.

Nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 der Niedersächsischen Verfassung bedürfen Gebietsänderungen eines Gesetzes. Lediglich die Umgliederung von Gebietsteilen ist auch im Wege eines Vertrages möglich (Artikel 59 Abs. 2 Satz 2 der Niedersächsischen Verfassung). Dem Antrag der beteiligten Gemeinden entsprechend sollen die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Freden (Leine) vereinigt werden, sodass der Erlass eines Gesetzes erforderlich ist.

Materielle Voraussetzung jeder Gebietsänderung sind Gründe des Gemeinwohls (Artikel 59 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung und § 24 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes — NKomVG —). Diese liegen in der Notwendigkeit des Ausgleichs der angespannten Haushaltssituation sowie der Schaffung einer effizienteren und zeitgemäßen Verwaltungs-, Arbeits- und Organisationsstruktur.

Die Samtgemeinde Freden (Leine) liegt im Süden des Landkreises Hildesheim. Sie grenzt an die Städte Alfeld (Leine), die Samtgemeinden Sibbesse und Lamspringe und im Süden und Südwesten an die Landkreise Holzminden und Northeim. Die bisherige Gemeinde Freden (Leine) liegt im Leinetal, die übrigen Gemeinden hinter den östlich davon gelegenen walddreichen Höhenzügen.

Die Neubildung dient dem Ausgleich der angespannten haushaltswirtschaftlichen Situation und der bereits eingetretenen und noch zu erwartenden demografischen Entwicklung.

Die Samtgemeinde Freden (Leine) erhält seit 1983 Bedarfszuweisungen. Auch einzelne Mitgliedsgemeinden haben in den Jahren 1981 bis 1998 Bedarfszuweisungen zur Stärkung der Kassenliquidität erhalten. Seit dem Jahr 2004 ist sie die einzige Kommune des Landkreises Hildesheim, die eine solche Zuwendung erhält. Im Jahr 2014 betrug die Bedarfszuweisung aufgrund einer außergewöhnlichen Lage gemäß § 13 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) 510 000 Euro. Vom Landkreis Hildesheim hat sie eine Bedarfszuweisung in Höhe von 25 600 Euro erhalten.

Sowohl die Samtgemeinde als auch die Mitgliedsgemeinden konnten ihren Ergebnishaushalt bis zum Jahr 2012 nicht ausgleichen. Während sich die Haushaltslage bei den Mitgliedsgemeinden zwischenzeitlich verbessert hat und in der Ergebnisplanung mittelfristig alle Mitgliedsgemeinden einen Ausgleich erreichen könnten, bleibt der Haushalt in der Samtgemeinde (auch in der Ergebnisplanung) durchgängig defizitär. Auch bei einer kumulierten Betrachtung erwartet die Samtgemeinde einschließlich der Mitgliedsgemeinden im Jahr 2018 noch ein Defizit von 36 000 Euro. Die Liquiditätskredite der Samtgemeinde einschließlich der Mitgliedsgemeinden beliefen sich zum 31. Dezember 2014 auf 4 600 000 Euro (958 Euro je Einwohnerin und Einwoh-

ner); die investiven Kredite lagen bei insgesamt 3 595 000 Euro (749 Euro je Einwohnerin und Einwohner).

Die Bevölkerungsvorausberechnung des Landesamtes für Statistik Niedersachsen weist, ausgehend von dem Jahr 2008 bis zum Jahr 2031, für den Landkreis Hildesheim einen Rückgang der Bevölkerung um 12,4 % aus. Von dieser Entwicklung wird besonders die Samtgemeinde Freden (Leine) betroffen sein. Die Bevölkerungsprognose des Niedersächsischen Instituts für Wirtschaftsforschung für die Investitions- und Förderbank Niedersachsen weist eine Bevölkerungsentwicklung in der Samtgemeinde Freden (Leine) vom Jahr 2010 bis zum Jahr 2030 von 4 863 auf 2 555 Einwohnerinnen und Einwohner aus (- 47,5 %). Es besteht damit eine hinreichende Annahme, dass die Bevölkerungszahl sehr stark zurückgehen wird.

Der Zusammenschluss entspricht nicht nur den einstimmig gefassten Beschlüssen der Räte aller beteiligten Gemeinden, sondern er stellt darüber hinaus eine notwendige Maßnahme dar, den aus der haushaltswirtschaftlichen Entwicklung entstehenden Belastungen durch eine Stärkung der Verwaltungs- und Finanzkraft zu begegnen. Durch die Vereinigung der bisherigen Mitgliedsgemeinden zur neuen Gemeinde Freden (Leine) werden strukturelle, organisatorische und letztlich auch finanzielle Vorteile für die Verwaltung erwartet.

In einem Gebietsänderungsvertrag haben die beteiligten Gemeinden bestimmt, dass der Sitz der Verwaltung der neuen Gemeinde am Ort der bisherigen Samtgemeindeverwaltung genommen wird. Die neue Gemeinde Freden (Leine) verändert sich in ihrer Größe gegenüber der Samtgemeinde zwar nicht, erreicht aber durch die Straffung der Verwaltung Einsparungsmöglichkeiten.

Durch den Zusammenschluss der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Freden (Leine) ergeben sich die folgenden Verhältnisse (Bevölkerungszahl nach der ersten Fortschreibung der Zensusergebnisse zum 30. Juni 2014 und Flächenzahl nach dem Stand vom 31. Dezember 2012 nach den Statistiken des Landesamtes für Statistik Niedersachsen):

Gemeinde	Fläche (km ²)	Bevölkerung	Einwohnerinnen/ Einwohner je km ²
Everode	6,10	496	81,3
Freden (Leine)	17,78	3 036	170,8
Landwehr	12,97	546	42,1
Winzenburg	16,64	712	42,8
Zusammen	53,49	4 790	89,6

Die Samtgemeinde Freden (Leine) entstand am 1. Juli 1965 durch den freiwilligen Zusammenschluss der damaligen Gemeinden Everode, Meimerhausen, Freden (Leine), Winzenburg, Eyershausen, Ohlenrode und Wetteborn. Dabei behielten alle Gemeinden ihre politische Eigenständigkeit, bedienten sich jedoch gemeinsam der Samtgemeindeverwaltung. Bereits bei der letzten allgemeinen Gebietsreform war das für Inneres zuständige Ministerium ermächtigt worden, die zur Samtgemeinde Freden (Leine) gehörenden Gemeinden zu einer Gemeinde Freden (Leine) zusammenzuschließen, wenn keine Samtgemeinde gebildet worden wäre. Durch § 22 des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden im Raum Hildesheim/Alfeld vom 11. Februar

1974 (Nds. GVBl. S. 74) waren die Gemeinde Meimerhausen in die Gemeinde Freden (Leine) eingegliedert und die Gemeinden Eyershausen, Ohlenrode und Wetteborn zur Gemeinde Landwehr zusammengeschlossen worden. Ein Zentralitätsvorsprung wurde zwar bereits seinerzeit der Gemeinde Freden (Leine) zuerkannt, aufgrund der recht stark gegliederten Landschaftsform wurde jedoch die Bildung einer Samtgemeinde für gerechtfertigt angesehen (vgl. Landtags-Drucksache 7/2149 S. 137 und 138). Nach dem Stand vom 30. Juni 1972 hatte die Samtgemeinde insgesamt 6 640 Einwohnerinnen und Einwohner. Aufgrund der Entwicklung der kommunalen Aufgaben seit diesem Zeitpunkt, der Bevölkerungsentwicklung sowie der hauswirtschaftlichen Anforderungen ist die Einschätzung der in der Form einer Samtgemeinde möglichen Verwaltungseinheit überholt.

Durch die Samtgemeinde besteht bereits eine enge Verflechtung zwischen den beteiligten Gemeinden. Die Samtgemeinde leistet bereits seit ihrer Gründung für alle Mitgliedsgemeinden die Verwaltungsaufgaben zentral von Freden (Leine) aus.

Die neue Gemeinde Freden (Leine) erfüllt das Leitbild aus der letzten allgemeinen Gebietsreform nach der Entschließung des Landtages am 9. Februar 1971 zu der Landtags-Drucksache 7/88 nicht mehr vollständig. Dieses Leitbild sieht insbesondere vor, dass die Verwaltungseinheiten 7 000 bis 8 000 Einwohnerinnen und Einwohner haben. Auch in dünn besiedelten Gebieten wurde im Hinblick auf die Erreichbarkeit und Leistungsfähigkeit der Kommunalverwaltung vorgegeben, eine Einwohnerzahl von mindestens 5 000 tunlichst einzuhalten. Mit nur 4 790 Einwohnerinnen und Einwohnern wird diese Vorgabe gering unterschritten. Allerdings weist die Bevölkerungsprognose auf einen weiteren Rückgang der Einwohnerzahl hin. Bestrebungen zu einem freiwilligen Zusammenschluss mit der Stadt Alfeld (Leine) haben einzelne Räte von Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Freden (Leine) zurückgewiesen. Ein freiwilliger Zusammenschluss mit anderen benachbarten Gemeinden bedarf einer längeren Bratungsphase mit diesen. Die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Freden (Leine) sind sich deshalb bewusst, dass die Bildung der Gemeinde Freden (Leine) nur ein erster Schritt zu einer wirksamen Strukturverbesserung ist und haben Verhandlungen zu weiteren Strukturverbesserungen zugesagt.

Durch die hauswirtschaftliche Situation ist den Mitgliedsgemeinden bewusst, dass Strukturveränderungen in einem größeren Umfang nicht abgewartet werden können. Die sich aus der Bildung der Einheitsgemeinde zu erwartenden Erfolge sollen baldmöglichst realisiert werden, um eine Haushaltsentlastung zu erreichen.

Im Bereich der Gremienbetreuung und der Erstellung der Haushaltssatzungen werden durch die Neubildung der Gemeinde Freden (Leine) Einsparungen erzielt, auch wenn die Samtgemeinde Freden (Leine) bereits in der Vergangenheit diese Aufgaben effektiv gestaltet hat. Es wird nur noch eine Haushaltssatzung anstelle von fünf erstellt und es muss auch nur noch ein Rat neben den vorgesehenen vier Ortsräten betreut werden. Einsparungen werden ebenfalls ermöglicht durch die Reduzierung der Anzahl der Jahresrechnungen und durch die Möglichkeit der Straffung der Organisationsstrukturen. Zuständigkeitsfragen zwischen den Mitgliedsgemeinden und der Samtgemeinde entfallen. Hinzu tritt die Möglichkeit der Bündelung der Ressourcen.

Die Vereinigung trägt durch die damit verbundenen Synergieeffekte, festgelegte weitere Konsolidierungsanstrengungen und die in dem Zukunftsvertrag mit dem Land Niedersachsen vorgesehene Entschuldungshilfe in Höhe von bis zu 2 155 910 Euro zu einer wirksamen Verbesserung der Haushaltssituation bei. Diese ergeben sich insbesondere auch durch die aufgrund der Entschuldungshilfe zu erwartenden Einsparungen bei den Liquiditätskreditzinsen.

Die finanzielle Entwicklung der Samtgemeinde Freden (Leine) erfordert, Einsparungsmaßnahmen durch die Neubildung der Gemeinde Freden (Leine) unverzüglich zu ermöglichen. Gegenüber den durch die Neubildung erreichbaren finanziellen als auch organisatorischen Vorteilen tritt die auch nur geringe Beeinträchtigung der Leitbildvorgaben zurück.

Etwaige weitere durch den Zusammenschluss möglicherweise beeinträchtigte Gemeinwohlgründe sind nicht ersichtlich. Dies gilt auch im Verhältnis zum Landkreis Hildesheim.

Auch der Landkreis Hildesheim unterstützt die Neubildung der Gemeinde Freden (Leine). Er hat im Jahr 2014 bereits 95 700 Euro aus einem gesondert aufgelegten Strukturfonds der Samtgemeinde Freden (Leine) ausgezahlt.

Die Neubildung der Einheitsgemeinde soll dem Antrag der Samtgemeinde Freden (Leine) und ihrer Mitgliedsgemeinden entsprechend zum 1. November 2016 in Kraft treten.

II. Wesentliches Ergebnis der Gesetzesfolgenabschätzung

Die Gesetzesfolgenabschätzung hat die Wirksamkeit und die Notwendigkeit des Gesetzgebungsvorhabens bestätigt. Für eine besondere Finanzfolgenabschätzung bestand kein Anlass.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Die Entwicklung des ländlichen Raumes und die Schonung der Ressourcen wird durch die Bündelung der Finanzkraft und der Verwaltungsleistung der Gemeinden gefördert. Im Übrigen sind Auswirkungen durch die vorgeschlagene Gebietsänderung nicht zu erwarten.

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Solche Auswirkungen sind durch die vorgeschlagene Gebietsänderung nicht zu erwarten.

V. Auswirkungen auf Familien

Durch die Bündelung der Finanzkraft wird es möglich werden, die Kinderbetreuung sicherzustellen.

VI. Voraussichtliche Kosten und haushaltmäßige Auswirkungen für das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände

Die kommunale Neugliederung wirkt sich auf den Haushalt des Landes unmittelbar nicht aus, hat insbesondere keine Veränderung der Leistungen des Landes nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Finanzausgleich zur Folge.

Mit dem Abschluss eines Zukunftsvertrages wird angestrebt, dass spätestens bis zum Jahr 2017 ein Ausgleich des Ergebnishaushalts erreicht wird. Im Zukunftsvertrag haben sich die Samtgemeinde Freden (Leine) und ihre Mitgliedsgemeinden verpflichtet, durch die Umwandlung in eine Einheitsgemeinde mit einer nachhaltigen und dauerhaften Entlastung ihres Ergebnishaushalts zu einer wesentlichen Verbesserung ihrer

Leistungsfähigkeit beizutragen. Mit dem Abschluss des Vertrages werden mögliche Bedarfszuweisungen entbehrlich gemacht. Die mit der Entschuldungshilfe beabsichtigte Sicherung des Fortfalls der Notwendigkeit der Gewährung von Bedarfszuweisungen käme nach dem Finanzausgleichssystem anderen finanzschwachen Gemeinden des Landes Niedersachsen zugute.

In geringem Umfang wird auch der Landkreis Hildesheim durch den Wegfall von fünf Gebietskörperschaften in seiner Aufsichtsfunktion entlastet. Eine Schätzung dieser Einsparungen ist nicht erfolgt, weil die Reduzierung der Aufsichtsfunktion keine stellenrelevante Höhe erreicht.

Der mit der vorgesehenen Neuregelung verbundene Verwaltungsaufwand des Landes für die Fortführung der öffentlich-rechtlichen Nachweise des Liegenschaftskatasters und der Landesvermessung wird auf etwa 10 000 Euro geschätzt. Diese Aufwendungen können aus den Haushaltsmitteln der Vermessungs- und Katasterverwaltung geleistet werden.

VII. Anhörungen

Zu dem Gesetzentwurf sind die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Freden (Leine) gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 NKomVG gehört worden. Sie haben den Gesetzentwurf zur Kenntnis genommen, Einwände wurden nicht erhoben.

Entsprechend Artikel 59 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung und § 25 Abs. 4 Satz 1 NKomVG ist die Bevölkerung der beteiligten Gemeinden zu dem Zusammenschluss ebenfalls angehört worden. Anregungen und Bedenken sind weder bei der Samtgemeinde Freden (Leine), noch beim Landkreis Hildesheim oder beim Ministerium für Inneres und Sport eingegangen.

Anhörung der Verbände wird ergänzt.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Mit der Regelung werden die neue kommunale Körperschaft Gemeinde Freden (Leine) gebildet und ihr Name festgelegt.

Der Name und die Bezeichnung entsprechen dem Antrag der Samtgemeinde Freden (Leine).

Zu § 2:

Durch die neue Einheitsgemeinde fallen die bisherigen Gemeinden weg, es erübrigt sich die in der Abgrenzung identische Samtgemeinde. Aus Gründen der Rechtsklarheit ist ihre förmliche Auflösung zu regeln.

Zu § 3:

Zu Absatz 1:

Die Rechtsnachfolge der bisherigen Gemeinden und der Samtgemeinde Freden (Leine) bedarf zur Rechtssicherheit einer ausdrücklichen Regelung, weil in den bei Gebietsänderungen

üblichen Gebietsänderungsverträgen nur die Rechtsverhältnisse der Mitgliedsgemeinden geregelt werden können, auch wenn die Samtgemeinde Freden (Leine) an der Vereinbarung beteiligt ist.

Mit der Rechtsnachfolgeregelung tritt die neu gebildete Gemeinde Freden (Leine) in die bestehenden Dienst- und Arbeitsverhältnisse aller im Dienst der aufgelösten Kommunen stehenden Beamtinnen, Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigten) ein. Für die Beamtinnen und Beamten findet § 29 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) in Verbindung mit den §§ 16 bis 19 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) Anwendung. Sie treten nach § 16 Abs. 1 BeamStG kraft Gesetzes zur neu gebildeten Einheitsgemeinde über. Für die Beschäftigten, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) fallen, findet für den Übertritt § 3 des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Angestellte aufgrund § 36 TVöD Anwendung.

Zu Absatz 2:

Zwar ist die Fortsetzung des Ortsrechts der Mitgliedsgemeinden einer Vereinbarung in Gebietsänderungsverträgen nach § 26 NKomVG zugänglich, es bedarf jedoch zur Klarstellung der gesetzlichen Regelung bezüglich des Ortsrechts der Samtgemeinde, zu dem insbesondere Satzungen über die Einrichtungen der Samtgemeinde und die Kosten ihrer Benutzung sowie gefahrenabwehrbehördliche Verordnungen gehören. Die Einbeziehung des Ortsrechts der Mitgliedsgemeinden unter dem Vorbehalt einer Regelung im Gebietsänderungsvertrag erfolgt nur vorsorglich als Auffangregelung. Zur Herstellung der gewollten einheitlichen Rechtsverhältnisse in der künftigen Gemeinde wird es erforderlich sein, die fraglichen Vorschriften mit Ausnahme örtlich begrenzter Normen, insbesondere der Bebauungspläne, möglichst bald durch Erlass neuer Vorschriften der neu gebildeten Gemeinde zu ersetzen.

Mit der Regelung des Satzes 2 wird es grundsätzlich in die Hand des Rates der neuen Gemeinde Freden (Leine) gelegt, zu welchem Zeitpunkt er die notwendige Vereinheitlichung des Ortsrechts beschließt. Allerdings können die bisherigen Gemeinden in Gebietsänderungsverträgen bereits Regelungen zur Anpassung oder zum vorübergehenden Beibehalt des heutigen Ortsrechts treffen. Ähnliche Regelungen hat es auch bei zurückliegenden Gebietsänderungen gegeben.

Mit Ausnahme der bereits nur in begrenzten Teilen der bisherigen Gemeinden wirksamen Regelungen kann das bisherige Ortsrecht nach der Eingliederung in Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes nicht dauerhaft nach den früheren Strukturen verschieden gestaltet sein. Auch würde bei einem langfristigen Beibehalt unterschiedlicher Regelungen das Zusammenwachsen innerhalb der künftigen Gemeinde Freden (Leine) unnötig erschwert. Der in § 5 Abs. 1 des Gebietsänderungsvertrages für eine Angleichung des Ortsrechts vorgesehene Zeitpunkt bis zum 31. Dezember 2017 ist mit der Belastung der Verwaltung mit den Anpassungen an die neue Struktur nicht vereinbar und entspricht auch nicht den Verfahren in vergleichbaren Strukturveränderungen. In Abwägung der Verwaltungsleistungsmöglichkeiten und der Beanspruchungen der Organe der neuen Gemeinde zu den Anforderungen des Gleichheitsgrundsatzes ist es der neuen Gemeinde durch die gesetzte Frist bis zum 31. Dezember 2018 möglich, eine Vereinheitlichung des Ortsrechts vorzunehmen und in einem überschaubaren zeitlichen Rahmen gleiche Verhältnisse im neuen Gemeindegebiet zu schaffen. Auch den Einwohnerinnen und Einwohnern wird es so ermöglicht, sich in einem ausreichenden Zeitraum auf die Änderungen einzustellen. Das Ortsrecht der Samtgemeinde Freden (Leine) gilt bereits einheitlich für den Bereich der neu gebildeten Gemeinde, sodass es unbegrenzt fortgeltend sein kann. Dies gilt insbesondere für den Flächennutzungsplan nach § 204 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB), auch wenn er nicht als Ortsrecht zu qualifizieren ist. Hinsichtlich der Fortgeltung des Flächennutzungsplanes ist jedoch § 204 Abs. 2 Satz 3 BauGB zu beachten.

Zu § 4:

Die Berichtigung öffentlicher Bücher (Grundbuch, amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem — ALKIS —) in der Folge des durch die gesetzliche Regelung eintretenden Eigentumswechsels gemeindlicher Grundstücke soll, soweit nicht bereits durch § 27 Abs. 2 NKomVG vorgegeben, kostenfrei gestellt werden, auch dann, wenn sie auf Antrag der neuen Gemeinde erfolgt.

Zu § 5:

Zu Absatz 1:

Die Gemeindewahl und die Direktwahl für die neue Gemeinde Freden (Leine) sollen am allgemeinen Kommunalwahltag im Jahr 2016 stattfinden. Die gesetzliche Festlegung auf den Termin der allgemeinen Kommunalwahlen dient der Klarstellung. Es werden damit Zweifel insbesondere hinsichtlich einer Zuständigkeit für die Bestimmung des Direktwahltermins ausgeräumt, wenn die neue Gemeinde Freden (Leine) zum 1. November 2016 gebildet wird. Gleichzeitig sind dann nach § 91 Abs. 2 NKomVG auch die Mitglieder der Ortsräte in den künftigen Ortschaften zu wählen, in denen nach dem Gebietsänderungsvertragsentwurf Ortsräte eingerichtet werden sollen (§ 90 Abs. 1 Satz 2 NKomVG).

Bei der Vorbereitung und Durchführung dieser Wahlen soll der beabsichtigten kommunalen Gliederung bereits vorgegriffen werden, indem im Neugliederungsgebiet nur noch der Rat, die Ortsräte und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der neuen Gemeinde Freden (Leine) gewählt werden. Dies erübrigt im Interesse der Bürgerinnen und Bürger einzelne Wahlen, die für die Bevölkerung wegen der üblichen Gleichzeitigkeit von Kreis- und Gemeindewahlen einen zusätzlichen Wahlgang bedeuten würden und vermeidet zusätzlichen Verwaltungsaufwand.

Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 weisen Funktionen in der Wahlvorbereitung für die Gemeindewahl und die Direktwahl dem Samtgemeinderat zu, weil dieser bereits bisher eine örtliche Zuständigkeit für das Gebiet der künftigen Einheitsgemeinde hat.

Zu Absatz 2:

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) bildet grundsätzlich die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Gemeinde die Wahlleitung. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter im Amt vertritt die Wahlleitung nach § 9 Abs. 1 Satz 2 NKWG. Da die neue Gemeinde Freden (Leine) im Zeitraum der Wahlvorbereitung und Wahldurchführung noch nicht existiert und somit auch noch keine Organe haben kann, sollen die Mitglieder des Samtgemeinderates der bisherigen Samtgemeinde Freden (Leine) die Wahlleitung und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter berufen. So kann sichergestellt werden, dass nicht Personen als Wahlleitung und als deren Stellvertreterin oder Stellvertreter amtieren, die als Wahlbewerberin, Wahlbewerber oder als Vertrauensperson eines Wahlvorschlages nach § 9 Abs. 3 NKWG an der Ausübung dieser Ämter gehindert sind.

Zu Absatz 3:

§ 73 Abs. 6 Sätze 1 und 2 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung enthält Regelungen für die Befreiung von Unterstützungsunterschriften für die Gemeindewahl aus Anlass der Neubildung. Danach gilt, dass eine Partei oder Wählergruppe, die am Tag der Bestimmung des Wahltages durch mindestens eine Ratsfrau oder einen Ratsherrn im Samtgemeinderat der Samtgemeinde Freden (Leine) vertreten war, keine Unterstützungsunterschriften nach § 21 Abs. 9 Satz 2 NKWG sammeln muss, wenn die Ratsfrau oder der Ratsherr aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder dieser Wählergruppe gewählt worden war.

Diese Regelungen sollen auch für die Direktwahl entsprechend gelten.

Zu Absatz 4:

Nach § 24 Abs. 1 NKWG werden die Bewerberinnen und Bewerber für die Gemeindewahl von den Parteien in einer Mitglieder- oder Delegiertenversammlung bestimmt. Grundsätzlich hat die Durchführung der vorstehend bezeichneten Versammlungen durch die im Wahlgebiet bestehende Parteiorganisation zu erfolgen, wobei auch die Wahl von Delegierten durch mehrere, für Teile des Wahlgebiets getrennte Versammlungen nach § 24 Abs. 1 NKWG – anders als für die Aufstellung der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber selbst – grundsätzlich zulässig ist.

Die in der spezialgesetzlichen Sonderregelung des Absatzes 4 genannte Maßgabe über die gemeinsame Versammlung, die hier ausnahmsweise auch für die Wahl der Delegierten gilt, trägt den besonderen Umständen einer Fusion Rechnung. Da das Wahlgebiet der künftigen neuen Gemeinde Freden (Leine) noch nicht besteht, haben die in der bisherigen Samtgemeinde Freden (Leine) bestehenden Parteiorganisationen und Wählergruppen in einer gemeinsamen Versammlung die Bewerberinnen und Bewerber zu bestimmen oder die Delegierten zu wählen. Eine Wahl von Delegierten durch getrennte Versammlungen ist damit nicht zulässig. Hintergrund dieser Vorschrift ist, dass zur Wahrung des Demokratieprinzips jedes wahlberechtigte Parteimitglied in dem jeweiligen neuen Wahlgebiet die Möglichkeit haben muss, an der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber oder an der Wahl der Delegierten mitzuwirken, auch wenn die organisatorischen Strukturen der Parteien gegebenenfalls (noch) nicht mit dem durch die Fusion erweiterten Gemeindegebiet übereinstimmen.

Für die Direktwahl gilt dies in Verbindung mit § 45 a NKWG entsprechend.

Zu Absatz 5:

Es sollen sich die bewerbenden Personen auf Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen sowie auf Einzelwahlvorschlägen nach § 45 e Abs. 1 in Verbindung mit § 21 Abs. 10 Nr. 1 oder 4 NKWG in der Reihenfolge anschließen, wie sie Stimmzahlen bei der letzten Wahl der Vertretung der bisherigen Samtgemeinde Freden (Leine) errungen haben.

Alle übrigen Wahlvorschläge folgen dann in alphabetischer Reihenfolge (§ 45 e Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 NKWG).

Zu Absatz 6:

Bei den in Absatz 1 genannten Neuwahlen handelt es sich nicht um allgemeine Neuwahlen im Sinne des § 6 Abs. 8 NKWG, da der Termin für diese Wahlen nicht durch Verordnung der Landesregierung, sondern durch Gesetz bestimmt wird, auch wenn der festgelegte Termin der Tag der allgemeinen Neuwahlen ist.

Bei der Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters handelt es sich nicht um eine allgemeine Direktwahl im Sinne des § 2 Abs. 6 NKWG, weil deren Termin ebenfalls nicht durch Verordnung der Landesregierung, sondern durch Gesetz bestimmt wird.

Mit Absatz 6 wird klargestellt, dass dennoch grundsätzlich die wahlrechtlichen Vorschriften für die allgemeinen Neuwahlen und die allgemeinen Direktwahlen gelten sollen. Daher finden insbesondere auch die allgemeinen wahlrechtlichen Fristen und Termine für die genannten Wahlen Anwendung, um eine einheitliche Wahlvorbereitung für alle in der neuen Gemeinde Freden (Leine) stattfindenden Kommunalwahlen zu gewährleisten. Aufgrund der besonderen Situation (Wahl der Organe einer Körperschaft, die zum Zeitpunkt der Wahl noch gar nicht

gebildet ist) finden darüber hinaus auch bestimmte für Wahlen aus besonderem Anlass geltende Regelungen in der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung entsprechende Anwendung.

Zu § 6:

Anpassung der Beschreibung des Bezirks des Amtsgerichts Alfeld (Leine) an die geänderte kommunale Struktur.

Zu § 7:

Die Gemeindeneugliederung soll den Beschlüssen der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Freden (Leine) entsprechend am 1. November 2016 in Kraft treten.

Das Inkrafttreten der Sonderregelungen für die Wahl der Vertretung sowie für die gleichzeitige Direktwahl der zukünftigen Bürgermeisterin oder des zukünftigen Bürgermeisters muss davon abweichend vorgezogen werden, damit die Wahlvorbereitungen frühzeitig beginnen können.